

Dr. Erwin Buchinger
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderung

Fernstudium als Beitrag zur barrierefreien Bildung

Präsentation im Rahmen der Tagung “Auslage in Arbeit!”
Wie behindert(engerecht) ist ein Fernstudium
- Wien, 22. Juni 2012 -



Ziele der Behindertengleichstellung

- Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beseitigen oder verhindern
- Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleisten
- Selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen



Was ist eine Behinderung?

- Auswirkung einer Funktionsbeeinträchtigung
- Körperliche, geistige, psychische oder Sinnesfunktionen
- Voraussichtlich länger als 6 Monate
- Geeignet, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren
- Amtliche Feststellung nicht erforderlich



Zur Notwendigkeit von Barrierefreiheit

- Förderung, Schutz und Gewährleistung des **vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten** von Menschen mit Behinderungen als Zweck der UN-BRK (Artikel 1)
- **Gleichbehandlungsgebot und Benachteiligungsverbot** von Menschen mit Behinderung (Artikel 7 Abs. 2 B-VG)
- **Beseitigung und Verhinderung der Diskriminierung** von Menschen mit Behinderungen, **Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** und einer **selbstbestimmten Lebensführung** als Ziel (§ 1 BGStG)



Was ist eine Diskriminierung?

Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn MmB **aufgrund ihrer Behinderung** gegenüber anderen Personen **benachteiligt** werden. Diese Benachteiligung erfolgt durch

- eine weniger günstige Behandlung
- Barrieren
- Anweisung zur Diskriminierung
- Belästigung wegen einer Behinderung

Unterscheidung zwischen **unmittelbarer**
und **mittelbarer** Diskriminierung



Diskriminierung durch Barrieren

Lt. BGStG liegt eine (mittelbare) **Diskriminierung** dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, ...sowie **Merkmale gestalteter Lebensbereiche** Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen (Ausnahme: durch rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und angemessene und erforderliche Mittel):
gemeint sind alle Arten von **Barrieren**



Einschränkung

Eine (mittelbare) **Diskriminierung** liegt dann **nicht** vor, wenn die **Beseitigung von Barrieren** rechtswidrig oder wegen **unzumutbarer Belastungen** unzumutbar wäre

Dabei sind (u.a.) zu prüfen:

- Der Aufwand für die Beseitigung
 - Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - Die seit dem BGStG verstrichene Zeit
 - Die Auswirkungen auf die allgemeinen Interessen
- Ausnahme: Errichtung mit Bewilligung vor 1.1.2006, € 3000.-



Barrierefreiheit

Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung

- in der allgemein üblichen Weise
- ohne besondere Erschwernis
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

zugänglich und nutzbar ist



Rechtliche Situation

- Für bauliche Barrieren im Geltungsbereich des BGStG, die mit Baubewilligung vor dem 1.1.2006 errichtet worden sind gelten Übergangsfristen für Barrierefreiheit bis 31.12.2015 (für Ministerien u.U. bis 31.12.2019)
- Detto für Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeuge (Baubewilligung/Typengenehmigung)
- Für Autobusse als öffentliche Verkehrsmittel galt verkürzte Übergangsfrist bis 31.12.2008
- Keine Übergangsfristen für privaten Verkehr und Gelegenheitsverkehr
- Alle Bauten mit Baubewilligung ab 1.1.2006 müssen barrierefrei gestaltet sein



Arten von Barrieren

- Bauliche Barrieren
- Barrieren in Verkehrsmittel
- Barrieren bei Information/Kommunikation
- Barrieren durch Organisation/Verfahren
- **SOZIALE BARRIEREN**

im Bereich höherer Bildung muss es sehr hohe Barrieren geben, da nur 11% der Menschen mit Behinderungen eine höhere Bildung aufweisen, gegenüber 23% bei Nicht-Behinderten (Quelle: Mikrozensus Sonderauswertung 2007)



Mit welchen Barrieren werden Studierende mit Behinderungen konfrontiert?

Auswertung der Befragungen zur sozialen Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender (IHS 2006/2009):

- Anteil der Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen entspricht in etwa jenem in der Gesamtbevölkerung
- Je nach Beeinträchtigungsart werden die typischen Barrieren genannt
- Trotz Barrieren wird in der Praxis ein Weg der Bewältigung gefunden
- Am Gravierendsten werden soziale Barrieren erlebt



Vergleich der Probleme nach Barrierentypus:

Präsenzstudium	Fernstudium
----------------	-------------

- Räumliche Barrieren (Bau/Verkehr)

hoch

niedrig

- Information

mittel

niedrig

- Kommunikation

mittel

mittel

- Organisation/Verfahren

mittel

niedrig

- Soziale Barrieren

mittel

hoch



Gefahren und Anregungen

- Gefahr der Ausrede: „behinderte Menschen können ohnehin eine Fernstudium machen, daher brauchen sich die Präsenzunis weniger anstrengen“
- Gefahr der Exklusion: im Fernstudium werden behinderte Studierende weniger sichtbar
- Gefahr fehlender Erfahrungen: sowohl für behinderte als auch nicht behinderte Studierende
- **Empfehlung: Soziale Barrieren und Präsenzphasen in Fernstudium intensiv bearbeiten**

